

S A T Z U N G

über die Verwendung des Wappens der Stadt Wolfenbüttel

(Wappensatzung)

vom 13.03.2024

(Ratsbeschluss 13.03.2024/Veröff. Elektronisches
Amtsblatt 9/2024)
- in Kraft getreten am 15.03.2024 -

Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Wolfenbüttel vom 13.03.2024

Aufgrund der §§ 10 und 22 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Wappen der Stadt Wolfenbüttel ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich den Organen der Stadt zur Nutzung zur Verfügung. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung des Wappens durch andere natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nicht rechtmäßige Personenvereinigungen ist genehmigungspflichtig.

1. Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Satzung ist die Verwendung des Wappens der Stadt Wolfenbüttel in jeglicher Form. Das Wappen der Stadt Wolfenbüttel zeigt „in Blau eine rote Säule, auf der eine von einem silbernen Stern überhöhte Krone ruht; der Säulenschaft ist überlegt mit einem schwarz gesattelten und gezäumten, springenden silbernen Ross“. Die Farben der Stadt sind rot-weiß-blau.

Stadtwappen:



Signet:



2. Verwendung des Wappens

- (1) Zur Führung des Stadtwappens ist ausschließlich die Stadt Wolfenbüttel berechtigt. Öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Betrieben unter Aufsicht und in Trägerschaft der Stadt Wolfenbüttel, die ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, sowie Unternehmen, bei denen die Stadt Wolfenbüttel alleinige Gesellschafterin ist, ist das Führen des Stadtwappens im Rahmen ihres Betriebszweckes gestattet.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Stadt Wolfenbüttel.
- (3) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile der Stadt Wolfenbüttel durch Dritte obliegt dem Bürgermeister. Über die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel.
- (4) Keiner Genehmigung bedarf die Verwendung des Stadtwappens für

- a) heraldische und wissenschaftliche Zwecke,
- b) Unterrichtszwecke und
- c) das Zitieren in Büchern, sofern ein örtlicher Bezug vorliegt.

3. Antragsverfahren

- (1) Die Nutzung des Stadtwappens ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Wolfenbüttel zu beantragen. Der Antrag hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers,
 - b) Beschreibung der beabsichtigten Darstellung des Stadtwappens sowie
 - c) Angaben über die Art, den Zweck, den Zeitraum und die Anzahl der Verwendungen.
- (2) Sofern es mit der Beschaffenheit und Eigenart der beabsichtigten Nutzung vereinbar ist, ist dem Antrag ein Entwurf bzw. ein kostenloses Muster der jeweiligen Wappennutzung beizufügen. Die Stadt Wolfenbüttel kann weitere Angaben und Unterlagen fordern.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung einer Wappennutzung stellt grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung dar. Grundvoraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind, dass

- a) durch die beabsichtigte Nutzung des Wappens nicht der Eindruck entstehen kann, dass die Nutzerin/der Nutzer im Auftrag oder im Sinne der Stadt Wolfenbüttel handelt,
- b) nicht der Anschein einer amtlichen Maßnahme entsteht,
- c) der Zweck der Wappennutzung den Interessen und Belangen der Stadt Wolfenbüttel nicht zuwiderläuft,
- d) das Wappen in einer heraldisch und künstlerisch einwandfreien Ausführung und nicht in verfremdeter Form verwendet wird. Ausnahmen sind hiervon im Einzelfall möglich.

5. Genehmigungserteilung

- (1) Jede Genehmigung wird schriftlich und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Beim Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Stadtwappens unverzüglich zu unterlassen. Ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.
- (2) Jede Genehmigung kann befristet und mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

6. Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile

- (1) Für die Verwendung der Wappen der eingemeindeten Ortsteile der Stadt Wolfenbüttel gelten die vorstehenden Satzungen entsprechend.
- (2) Über die Verwendung der Wappen der Ortsteile entscheidet als Rechtsnachfolgerin ausschließlich die Stadt Wolfenbüttel. Diese ist auch berechtigt, erteilte Genehmigungen der aufgelösten Gemeinden zur Wappenführung durch Dritte zu widerrufen.
- (3) Über die Erteilung oder den Widerruf einer Genehmigung ist der Ortsrat zu informieren.

7. Gebühren

Für die Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens kann eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolfenbüttel in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich danach, ob das Wappen ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch nach dem Umfang und der Dauer des Gebrauchs. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

8. Übergangsregelung

Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile der Stadt Wolfenbüttel, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden sind, gelten entsprechend den Bewilligungsbescheiden fort.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Verwendung des Wappens der Stadt Wolfenbüttel vom 14.12.2016 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der 13.03.2024

Lukanic